

2515/AB
= Bundesministerium vom 25.08.2020 zu 2511/J (XXVII. GP) bmdw.gv.at
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.401.136

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2511/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2511/J betreffend "Widersprüchliche Pharmastrategie der Wirtschaftsministerin", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 25. Juni 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

1. *Was hat den Ausschlag dafür gegeben, dass Sie am 26.5. die Veräußerung von Themis Bioscience an Merck/MSD noch positiv kommentiert haben?*
2. *Welche Umstände haben dazu geführt, dass Sie die Veräußerung am 28.5. skeptisch kommentiert haben?*

Während eine internationale Vernetzung eines kleinen österreichischen Unternehmens zur Herstellung eines COVID-Impfstoffs sehr positiv gesehen wird, wäre eine Übernahme durch ausländische Unternehmen in diesem Zusammenhang sorgfältig zu prüfen, um zu verhindern, dass es dadurch zu einer Abwanderung in diesem Fall gerade für den elementaren Gesundheitsschutz wichtiger Forschungsergebnisse aus Österreich kommt.

Antwort zu den Punkten 3 und 6 der Anfrage:

3. *Wie viel Prozentanteile hat der aws Gründerfonds von Themis Bioscience an Merck/MSD veräußert?*
6. *Wie viele Veräußerungen ("Exits") gab es seit der Gründung des aws Gründerfonds? (Darstellung je Jahr, Verkaufsanteile in Prozent, Branche, Firmensitz des Käufers)*

Beteiligungsentscheidungen der aws Fondsmanagement GmbH sind ausschließlich Angelegenheiten der operativen Geschäftsführung dieser Gesellschaft und unterliegen somit keinen Weisungen der Eigentümer. Mein Ressort ist in keiner Phase des Beteiligungsmanagements von der Anbahnung bis zur Exit-Entscheidung eingebunden, weswegen diese Fragen keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts betreffen.

Hinsichtlich einzelner Transaktionen bestehen zudem Vertraulichkeitsvereinbarungen des aws Gründerfonds mit den jeweiligen Geschäftspartnern. Allgemein kann jedoch ausgeführt werden, dass bis Ende März 2020 Beteiligungen an insgesamt 33 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von rund € 38,5 Mio. erfolgt sind; weitere € 21,4 Mio. sind für Folgeinvestitionen in diese Unternehmen reserviert. Bisher erfolgten neun Exits, davon sieben erfolgreich. Zusätzlich konnten rund € 246,2 Mio. an privatem Risikokapital erfolgreich mobilisiert werden; die Hebelung von privatem Kapital betrug daher rund 640%.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

4. *Welche Ziele, die Sie mit dem Investitionskontrollgesetz verfolgen, haben Sie im konkreten Fall auch ohne das Investitionskontrollgesetz erreicht?*
5. *Welche Ziele, die Sie mit dem Investitionskontrollgesetz verfolgen, hätten Sie im konkreten Fall zusätzlich erreicht, wenn das Gesetz schon in Kraft gewesen wäre?*

Die Überprüfung einer Drittstaatsinvestition (außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz) unter den Aspekten der Sicherheit und öffentlichen Ordnung ist bereits gemäß § 25a Außenwirtschaftsgesetz möglich. Da die Aufzählung der Prüfbereiche nicht abschließend ist, ist die Pharmabranche auch ohne ausdrückliche Erwähnung ab Übernahme eines Mindestanteils von 25% überprüfbar.

Das Investitionskontrollgesetz ermöglicht darüber hinaus die Einbeziehung indirekter Erwerbe durch Abstellung auf den wahren wirtschaftlichen Eigentümer hinter einem allfälligen direkten Erwerber aus der EU, dem EWR oder der Schweiz. Zusätzlich kann - vorläufig bis Ende 2022 - bereits ab einem Mindestanteil von 10% geprüft werden.

Wien, am 25. August 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

